

Treuhandstelle für Mobilitätsdaten TreuMoDa

Förderkennzeichen: 16DTM112A Projektlaufzeit: Januar 2022 bis Dezember 2023

Aufgabenstellung:

Das Projekt TreuMoDa zielte darauf ab, nach dem aktuellen juristischen Rahmen eine Treuhandstelle zu entwerfen. Besonders wichtig ist hierbei eine rechtliche Umsetzbarkeit des Konzepts nach Abschluss des Projektes. TreuMoDa definiert die Hauptaufgaben einer Treuhandstelle für Mobilitätsdaten in der Anonymisierung und Pseudonymisierung von personenbezogenen Daten aus dem Mobilitätsbereich und im Informieren und Beraten über den Datenaustausch.

Voraussetzungen, unter denen das Vorhaben durchgeführt wurde:

Verschiedene Einschätzungen aus dem Projekt haben ergeben, dass der Aufbau von Datenbeständen aus rechtlicher Perspektive nur in anonymisierter Form stattfinden kann. Rohdaten aus Datenbeständen nach Wünschen des Datenehmers individuell aufzuarbeiten wäre nicht weiter möglich und das Reidentifikationsrisiko würde steigen. Ebenso würde eine Speicherung nicht zu einer nachhaltigen Finanzierung durch Wiederverwendung der Daten führen, sondern die Kosten der Treuhandstelle durch die Speicherung der Daten erhöhen. Eine wiederholte Weiterleitung der Daten ist nicht im großen Umfang zu erwarten und kann daher auch nicht zu einer Finanzierung der Speicherung führen.

Planung und Ablauf des Vorhabens:

Das Projektziel von TreuMoDa bestand darin, ein Konzept für eine Datentreuhandstelle aus technischer, rechtlicher und organisatorischer Sicht zu entwickeln und in ein Geschäftsmodell zu überführen. Dabei wurden die Bedürfnisse verschiedener Interessengruppen in den Entwicklungsprozess des Konzepts integriert. Dies erfolgte durch iterative Gespräche und Workshops mit den Stakeholdern, bei denen das bestehende Konzept bewertet wurde. Aus diesen Bewertungen wurden Verbesserungsvorschläge abgeleitet und in das Konzept eingearbeitet.

In den ersten Gesprächen mit Stakeholdern stellte sich heraus, dass die Vorstellungen über die Aufgaben einer Treuhandstelle für Mobilitätsdaten stark voneinander abweichen. Beispielsweise haben verschiedene Stakeholder unterschiedliche Ansichten bezüglich der Offenlegung von Daten, wer für die Daten bezahlt oder wer in der Verantwortung für den datenschutzkonformen Datenaustausch steht.

Zusammenarbeit mit anderen Stellen:

Ebenso wichtig war der Austausch mit der Behörde des Landesdatenschutzbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Baden-Württemberg, welcher in die Weiterentwicklung des finalen Konzeptes eingeflossen ist. Weiterhin stand das Projekt im engen Austausch mit anderen Vorhaben zur Etablierung von Treuhandstellen und der Begleitforschung.

Wissenschaftlicher und technischer Stand an den angeknüpft wurde:

Der Begriff „Datentreuhänder“ ist weder vom europäischen noch vom nationalen Gesetzgeber bisher rechtlich normiert worden. Der „Data Governance Act“ versucht sich zwar an einer grundsätzlichen Definition eines „Datenvermittlungsdienstes“ bzw. eines „datenaltruistischen“ Dienstes, jedoch bleiben weiterhin viele Fragen der Konkretisierung offen und der große Interpretationsspielraum schafft Unsicherheiten bei der Umsetzung eines solchen Dienstes.

Zusammenfassung der Projektergebnisse:

Das finale Konzept kann in drei Hauptaktivitäten der Treuhandstelle untergliedert werden, welche größtenteils ohne Abhängigkeit voneinander gestartet werden können: zum einen die Datengebervermittlung, die treuhänderische Anonymisierungsdienstleistung sowie die Methodenüberwachung. Zur Erfüllung der Datenvermittlerrolle sollen anonymisierte Stichproben als Testdaten von Datengebern für Vermittlungszwecke durch die Treuhandstelle gespeichert werden und bei Bedarf an potenzielle Datennehmer weitergeleitet werden. Datennehmer können so über die Treuhandstelle nach passenden Datengebern suchen, indem sie die Testdaten auf Qualität und Nutzbarkeit prüfen. Der treuhänderische Anonymisierungsdienst sieht vor, dass sich Datengeber und Datennehmer bilateral über einen Datenaustausch von zu anonymisierenden oder personenbezogenen Daten einig sind. Beispielweise könnte der Kontakt über die Treuhandstelle nach der Weitergabe von Testdaten aufgebaut worden sein. Datengeber und Datennehmer wenden sich an die Treuhandstelle, um die Voraussetzungen für den Datenaustausch mit der Treuhandstelle zu besprechen. Zunächst sichtet die Treuhandstelle die Daten, schätzt die Machbarkeit sowie den Aufwand einer Anonymisierung ein und erstellt ein entsprechendes Angebot. Nachdem Datennehmer und -geber dieses akzeptiert haben, vergibt der Datengeber den Auftrag zur Verarbeitung und Anonymisierung der Daten. Für die Dienstleistung zahlt der Datennehmer, da dieser das Interesse an der Nutzung der anonymisierten Daten hat. Nach erfolgreichem Abschluss eines Anonymisierungsprozesses oder bei Übermittlung entsprechender Informationen zu verwendeten Anonymisierungsverfahren können die Verantwortlichen eines Datensatzes ein Abonnement zur Überwachung der genutzten Methoden bei der Treuhandstelle abschließen. Die Treuhandstelle überprüft die Anonymisierungsmethoden in regelmäßigen Abständen auf Qualität oder nach Schadsoftware, sodass nach der DSGVO dauerhaft eine bestmögliche Anonymisierung vorliegt und im Falle einer Reidentifikation die Verantwortlichen frühzeitig eine Warnung und Handlungsempfehlung durch die Treuhandstelle erhalten.

Die Treuhandstelle selbst bleibt zu jedem Zeitpunkt eine neutrale Instanz zwischen Datennehmern und Datengebern, da sie selbst kein Interesse an der Datennutzung hat und auch nicht gewinnorientiert arbeiten möchte. Gleichzeitig sind für den Ablauf des Datenaustausches die Interessen von Datengeber und -nehmer von gleicher Relevanz für die Treuhandstelle. Ohne den Datengeber stehen keine Daten für einen Datenaustausch zur Verfügung und ohne den Datennehmer erfolgt keine Bezahlung für die Arbeit der Treuhandstelle. Daher ist die Treuhandstelle intrinsisch motiviert die Interessen beider Parteien gleichermaßen zu vertreten. Auch das gemeinnützige, nicht-profitorientierte Auftreten der Treuhandstelle begünstigt die Neutralität der Treuhandstelle. Ein Teil der Finanzierung der Treuhandstelle könnte über den Staat realisiert werden.

Das in TreuMoDa entwickelte Konzept einer Treuhandstelle übernimmt im Auftrag des Datengebers die Verarbeitung/Anonymisierung der Daten. Der Datengeber behält hierdurch die Verantwortung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der DSGVO. Die Treuhandstelle hat aber die Aufgabe die Umsetzung der rechtmäßigen Datenweitergabe zu unterstützen. Beispiele hierfür könnten die passende Auswahl eines Anonymisierungsverfahrens oder eine erneute Prüfung der anonymisierten Daten beim Datennehmer nach aktuellem Stand der Technik sein.



Finanziert von der
Europäischen Union
NextGenerationEU

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung